

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/008/2008

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Sabine Wohlert	Datum: 07.05.2008 Az.: 32-12
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	05.06.2008	Vorberatung
Kreistag	19.06.2008	Wahl

Wahl von ehrenamtlichen Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

- I. Als Vertrauenspersonen in die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Langenfeld, Mettmann, Velbert und Ratingen werden die in der **Anlage 2** (Wahlvorschlag) aufgeführten Personen gewählt.
- II. Falls eine der gewählten Vertrauenspersonen vor Zusammentritt des Schöffenwahlausschusses ausfallen sollte, gelten die nicht gewählten Personen, die in der vorschlagenden kreisangehörigen Stadt wohnen, in alphabetischer Reihenfolge als Vertreter gewählt.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Sabine Wohler	Datum: 07.05.2008 Az.: 32-12
--	---------------------------------

Wahl von ehrenamtlichen Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2008. Für die Amtsgerichte Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert sind vom Kreistag für den jeweiligen Ausschuss zur Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 je sieben Vertrauenspersonen zu wählen.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß §§ 40 und 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind die Schöffen und Jugendschöffen von Ausschüssen zu wählen. Die Schöffenwahlausschüsse werden bei den Amtsgerichten gebildet. Sie bestehen aus dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), dem Landrat als Hauptverwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer. Der Landrat kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder durch einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Die Vertrauenspersonen werden vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Umfasst der Kreis, wie hier, mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks. Die Wahl der Vertrauenspersonen findet in jedem fünften Jahr statt. Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreistag Vertrauenspersonen zur Wahl vorgeschlagen.

Die Wahl der sieben Vertrauenspersonen je Amtsgericht sollte unter Beachtung des Verhältnisses der Bevölkerungszahlen der Städte zueinander erfolgen. Daher könnten die Vorschläge der Städte wie folgt Berücksichtigung finden:

Amtsgericht Langenfeld

- drei Vorschläge der Stadt Langenfeld,
- jeweils zwei Vorschläge der Städte Hilden und Monheim am Rhein;

Amtsgericht Mettmann

- jeweils zwei Vorschläge der Städte Erkrath, Haan und Mettmann,
- ein Vorschlag der Stadt Wülfrath,

Amtsgericht Velbert

- zwei Vorschläge der Stadt Heiligenhaus,
- fünf Vorschläge der Stadt Velbert.

Das Vorschlagsrecht für die sieben Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Ratingen hat ausschließlich die Stadt Ratingen.

Der Name, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie der Beruf der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagen Personen sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Die Verwaltung empfiehlt, die nicht gewählten Personen als Vertreter zu benennen, die bei Ausfall gewählter Vertrauenspersonen entsprechend ihres Wohnortes nachrücken können.

Anlagen